Ich Caspar Meßner vom Schlatt, Am Randen gelegen, bekenn offenlich für mich, all mein Erben, vnnd
thun khundt allermenigclichem hiemit disem Brieff, das mit gnedigem gewilligung des wolgebornen Herren, Herrn Hainrichen Grauens für Fürstenberg, zu
Hailigenberg vnd Wadnegg, Landgraffen in Baar, meins gnedigen Herren, Ich dann den Lehen Acker vnd Reben
nunder Jeden Schwalben vnd Hainrich Schwanegen, baiden des Raths vnd Burgern der Statt Hausen, alß Lehenherren, zu
khundt Hannß Jacob Schwalben von Schaffhausen seligen, Gnedigclicher Kindes, also gar nutzgenossen haab, Demselben zu Erben vnd
gulden zu nutz, fruchtz geben vnd zuegehören diß Landtzwehrens, Sie nit anderen nutzen, Rosen vnd schedlichen nutz vnd notturfft angelegt, hervrendt vnd
Hausen stendt, Darumben so hab Ich für mich vnd all mein Erben, Jnnsß Inhalten, Stetten, Vesten, Cleß vnd Jnnerhalben glaubt, Recht vnd Redlich Ver-
kaufft vnd Zinßbarlichen zugeben, Thun das auch hiemit Crafftlich mit disem Brieff, vnd gib Zinßbarlichen, darzugehörten Höfen Jnnen
nu Jrer Vogtbindner, den selben Lehen vnd Gutt nachkommen, alles Rechtens Jnhalt Jnnhabern diß Brieffs, Dieselben Lehen Acker vnd Reben, Jnnmaßen
Landtzwehrung, Rechts, Herkhomens, Herkhirt vnd gewonheit zünß vnd gelten, Die selben vnd weiters Ich vnd all mein Erben, nerstgedachten Höfen, Jnnmaßen
Jrer Vogtbindner, denselben Lehen vnd Rechtsamen, alles Rechtens Jnhalt Jnnhabern diß Brieffs, Neun Hinfüro allen Jar, Jerrlichen vnd auffs Jeden Jahrs, allein
vnd besonder, allwegen vff Sanct Martinß deß Hailigen Bischoffs tag, vnd vff Sanct Martinß tag, ergenwölchs Jahrs Jnnmaßen Jahrs, zinßt Jnfang
Recht tag nach, ahngefahrlich, Zu Jren fuhren handen vnd gewalt, Jrthen, verseren, richten, erzalen vnd antwurten, aller allen hierzuvor, Jnnmaßen, pfenning, pfenwerth,
vnd vnverhinderung, vnd gentzlich ahne allen Jren Costen vnd schaden, Alles Jrer Lehen vnd gueter zu erhalten, weisen, halß
Recht, recht, vnd redlich, vnd andern was darzu vnd darzu gehört, mit allen desselben nutz vnd Jrrgehörungen, wie dann solches Sanct Jacoben Capell vnderwalt,
nutz für Schaffhausen vnd Brudthalden ehrlichen gewonlichs herkhomens, vnd Jnnhabens, vnd Ich dann hierüber vnd solcher verfassung vnd verpflichtung, dann dem darüber vor
andern erlichen, gutten Sauer vnd verstendigen Leuthen, Jnnmaßen vnd gestalt Ich Jnen solches Gutts vnd Lehen, so ain halb Jauchart Reben ist, Jm Esslat,
ter Baan vnd nirsch, Hainrichen Josen Kilchmen vnd Jorg Lehnen gelegen, Welcher Lehen vnd gutt, Jung Hainrichen, vor Vogt Hainrichen Meßnern vnd gemelt
altem Jrn Schlatt für Lehenherrschaft, eigenschaft vnd für gutt Jahr verliehen worden, auch sonsten, nach Jrem Rechten, Vogtrechten, Brieffen vnd andern Jrenden
vnd gerechtigkeiten Jehenden, eigen nutzbarkeit andern meinen Brieffen vnd Vrkhunden, Clärlicher vnd Jnnhaltlicher, Dieselben aber ich aber meiner Erben Jrn Lehenherrschaft gnedigen Herren
zu Fürst, mit Ehrerbietigkeit vff Sanct vnd Zeit mir abgetragen, verzigen, erzalen vnd darvnder gnedigen Herrn wenden, Dass allsdann offtgenanten Vogt, Jnnhabern Jrer Vogt
schafft, oder Jren Erben vnd Nachkommen, alß Lehenherrschafft für Jnhaber diß Brieffs, solchen gewalt, gutten fuog vnd Recht haben sollen, mich meiner Erben, auch
gemelten vnd verfaucht, vnd ob darzu ahnung, all andere meine Jrrung vnd Jrthumb, Jnnmaßen, darumben zuzugreiffen, mit haben, hafften,
ten, nutzen, pfanden, vnd schlagen, Jnnsetzen, verpanden, verkauffen, oder für Jren Vogtbindern selbst handen zuzustellen vnd zuwenden, mit oder ohne Gericht, Raisens,
nen oder Rechtlichen, mir Jnnen das gelegt vnd eben ist, Jnnen so lang, vil vnd gnugig, biß sie vnd Jr verfallen Jahrs stendig zünß, sampt Costen vnd schaden, gentz-
lich entricht vnd bezalt worden seindt, Dann Ich mich für mich vnd all meine Erben, hierwider zuergrauchen aller vnd Jeder gnaden, freyheiten, Rechten, schirm,
brieff, zuspruch, Recht vnd Anspruch, Jnnmaßen Jnnen dann gemainer Landtzwehrung, ohne mit oder Jnnzuhaben, sondrung nuder zuverbinden, Jnnmaßen vor vnd vorgemelt vnd erzehlt hab, Jm Crafft diß Brieffs, Ich vnd meine Erben, selben vnd nutzen aber, diß Jnnhalts zuvor zünß, sampt Recht mit anndeuten, Acht anhengen
gulden Hauptgutts, oder aber Hailsamlich, Jr sie gulden zünß, mit zwaintzig gulden Hauptgutts, hinfüro wann, welches Jarß vnd zu welcher zeit Jm Jar
sie wollen, sampt restierung aller vnd Jeder vorstendiger vnd verfallner zünßen, nach Marzahl Jarß, auf Costen vnd schaden, wol nider bekauffen vnd
ablösen, Dass haben die Landtzwehr Jnnmaßen Jrer Vogtbindner, derselben Leben vnd nachkommen, vorbehalten, anbedingt vnd Jhr zugesagt, Dass Ich oder meiner
Erben, die alles zünß nutzlich vnd gewißlich alles thun sollen vnd wollen, namblich vff Sanct Martinß tag deß Jetzt Jahrs nechsten, Jnnmaßen Jahrs, zu
gulden zünß mit zwaintzig gulden Hauptgutts, vnd dann alle Jar vff Sanct Martinß tag ain gulden zünß mit zwaintzig gulden Hauptgutts, dass sie den nerst
nach einander volgenden fünff Jaren der Hauptsumma mit den gemelten zünß, Costen vnd schaden, wider redlich vnd ohne list sein soll, alles mit den ge-
ding wie dann zünß ohne verschulden ist, gentzlich vnd ahngefahrlich, Vnd deß zu wahrem vnd festem vrkhundt, So hab Ich obgenanter Caspar Meßner
mit Bleiß erpetten, Dann Hannß vnd Hainrichen Jahalden, Burgern Oberampts der Landtgrafschafft Fürstenberg, meinen günstigen Herren, dass
der sein Jnnen Jnsigell, Clarlich Jrer Herren Oberampts seinen Leben vnd Anzeigung, mir vnd sonst meniglichen an seinen gerechtigkeiten Jr allerg
ohne schaden, Jnnsigel an disen Brieff, der geben ist denn Sambstag vor dem Sontag Mandi, Mane [illegible]



A I 1421

A I 1421

1557.

Hanss Brief

Hanss Jacob Schwalden.

Caspar Alexander von Schlatt zu Landau gr.,
Herren, wyllendt Hanss Jacob Schwalden von
Schaffhausen seligen, Hindersassen Stadt Vogt,
Hinderen Erzogenen.

No. 51.

Disser brief hatt zeygende die Ehr, und
Hochgeachten Jungkfrauen Elisabetha
Jacob Schwalden seligen Dochter von Hun-
dwil Ehliche geborne Tochter willen wohlgelebt.
vnd ehrbar sind übergeben.